



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0228

**Der Oberbürgermeister**

I/01-OB-cw

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

13.05.2026

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	18.05.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

**Betreff:**

Einkünfte des ehemaligen Oberbürgermeisters Uwe Richrath im Jahr 2025

**Kenntnisnahme:**

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass der ehemalige Oberbürgermeister, Herr Uwe Richrath, im Jahr 2025 bis zu seinem Eintritt zum 01.11.2025 in die Versorgung folgende Einkünfte

- aus Nebentätigkeiten (Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht) 16.391,06 €
- und
- als Bruttoeinkommen B 9 153.211,78 €

erzielt hat.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(in Vertretung des Oberbürgermeisters)

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



### **Begründung:**

1. Die Eingruppierung von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist durch die Eingruppierungsverordnung per Gesetz festgelegt und nach der Zahl der Einwohner gestaffelt. Für den ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen leitet sich daraus eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 ab, welche zu einem Gesamtbruttoeinkommen 2025 bis zu seinem Eintritt zum 01.11.2025 in die Versorgung in Höhe von 153.211,78 € geführt hat.
2. Durch den ehemaligen Oberbürgermeister wurden im Jahr 2025 die sich aus der Anlage ergebenden Tätigkeiten ausgeübt. Nach verwaltungsinterner Prüfung und der Stellungnahme der Bezirksregierung sind alle Tätigkeiten mit Ausnahme derjenigen im Verwaltungsrat der Sparkasse dem Hauptamt zugeordnet. Somit ergeben sich aus den Nebentätigkeiten Vergütungen in Höhe von 16.391,06 € (s. Anlage).

Die irrtümlich dem Nebenamt zugeordnete Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, beträgt 1.467,66 € (s. Anlage). Sie werden vollständig von Herrn Richrath an die Stadtkasse abgeführt.

3. Durch Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) zum 01.01.2025 dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gem. § 13 I Satz 1 NtV im Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, gelten abweichend von Satz 1 folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 28.908,85 €,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 23.127,08 €,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 17.345,31 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach Satz 2; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen.

4. Die Höchstgrenze übersteigende Vergütungen sind an die Dienstherrin im Hauptamt abzuführen. Die Höchstgrenze für den Vorsitzenden der Sparkasse beträgt 28.908,85 €. Die Höchstgrenze für Nebentätigkeiten wurde somit unterschritten.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Die Vorlage wird dem Rat der Stadt Leverkusen zum Nachtragstermin zur Kenntnis gegeben, da die erforderlichen Unterlagen zur finalen Erstellung der Vorlage erst jetzt vollständig vorliegen.

**Anlage/n:**

Nebeneinnahmen 2025